

## Information zur Kommunalwahl 2026



Kirchheim.

### Informationen zur Aufstellung von Plakatständern zum Zwecke der Wahlwerbung in der Gemeinde Kirchheim b.München

Die Gemeinde Kirchheim b.München ist mit der Aufstellung der Plakatstände im Zeitraum  
**vom 25.01.2026 – 15.03.2026, bei einer erforderlichen Stichwahl bis 29.03.2026**  
einverstanden, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

1. Die Plakatstände sind so aufzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer und Fußgänger nicht behindert werden.
2. Die Plakatstände dürfen nicht reflektieren.
3. Die Plakatstände müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakatstände nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Plakatstände sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigung und dergleichen zu untersuchen.
7. Sollte einer oder mehrere der Plakatstände unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese instand zu setzen oder zu entfernen.
8. Die Plakatstände müssen mit der Anschrift und der Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder Verantwortlichen versehen sein.
9. Der Standort ist nach Abbau des Plakatständers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Plakatstände zur Beanstandung Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch einen Tag nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
11. Die Plakatstände müssen in der Woche nach der entsprechenden Wahl abgebaut werden.
12. Bei den Hauptdurchgangsstraßen in Kirchheim und Heimstetten handelt es sich um Kreisstraßen bzw. Staatsstraßen. Aus diesem Grund ist auch das Einverständnis des Landratsamts München, Mariahilfplatz 17, 81541 München bzw. des Staatlichen Bauamtes Freising, Servicestelle München, Winzererstr. 43, 80797 München einzuholen.
13. Sämtliche Haftungsansprüche, die sich durch die Aufstellung der Plakatstände ergeben können, gehen voll zu Lasten des Aufstellers.

## Information zur Kommunalwahl 2026



Kirchheim.

14. Auf privaten Flächen dürfen Plakate nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers angebracht werden.
15. **Die Plakatständer dürfen frühestens ab dem 25.01.2026 aufgestellt werden.**
16. **Jeder Partei wird empfohlen, pro gemeindlichem Ortsteil maximal 5 Plakatständer aufzustellen.**
17. Zusätzlich wird es wieder unsere großen Plakattafeln (aufgeteilt in acht gleiche Felder) geben. Die Plakattafeln stehen im gemeindlichen Bauhof, Florianstraße 2, 85551 Kirchheim b. München, am Freitag 23.01.2026 von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr zur selbstständigen Plakatierung bereit. Ab dem 26.01.2026 werden die großen Plakatwände an den gewohnten Standorten aufgestellt. Die Felder werden für die Parteien auf Anfrage gemäß der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln vergeben.
18. Im Interesse der Verkehrssicherheit darf die Plakatwerbung nicht außerhalb der Ortschaften erfolgen.
19. Die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakatierungen sowie Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit in der Gemeinde Kirchheim b. München (Plakatierungsverordnung - PlakV) ist zu beachten. Wahlplakate dürfen demnach nicht mit Kabelbindern oder ähnlichen Befestigungen an Lichtmasten, Verkehrszeichen oder Bäumen angebracht werden.
20. Es wird empfohlen auf den Einsatz von Kunststoffplakaten, wie z.B. Hohlkammerplakate zu verzichten.

Gemeinde Kirchheim b. München  
Abteilung Bürgerservice  
Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Wahlen